

Motorrad aus dem Hotelhof geklaut

Hotelier soll für Verlust geradestehen

Auf dem Wirtschaftshof seines Hotels sei "noch nie etwas weggekommen", beruhigte der Hoteldirektor einen Gast, der mit dem Motorrad angereist war und einen sicheren Stellplatz suchte. Schon in der folgenden Nacht machte sich jedoch ein Langfinger mit der teuren Maschine auf und davon.

Vom Hotelier verlangte der bestohlene Motorradfahrer 28.500 DM. Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg ließ ihn finanziell im Regen stehen und wies seine Klage ab (4 U 103/02). Zwar hafteten Gastwirte (verschuldensunabhängig) für Sachen ihrer Gäste, davon seien Fahrzeuge aber ausdrücklich ausgenommen. Dass der Hotelinhaber sein Unternehmen in Prospekten als "für Motorradfahrer besonders geeignet" anpreise, begründe ebenso wenig eine Haftung wie der Umstand, dass er dem Gast eine Stellfläche für das Motorrad zugewiesen habe.

Damit übernehme der Hotelier nicht die Aufsicht über das Fahrzeug, erklärte das OLG. Der (vom Hotel aus nicht direkt einsehbare) Wirtschaftshof sei unbewacht und nicht besonders gesichert- unter diesen Umständen könne der Hotelier gar nicht für Sicherheit garantieren. Auch seine Äußerung, hier "sei noch nie etwas weggekommen", stelle keine Garantie dar. Der Gastwirt habe lediglich auf seine Erfahrungen verwiesen und daraus folgerichtig geschlossen, die Gefahr eines Diebstahls sei gering.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/motorrad-aus-dem-hotelhof-geklaut>